

„Zu jeder Stelle eines Bataillonscommandanten schlägt der Commandant der Communalgarde unter Beirath des Communalgardenausschusses, drei Mitglieder aus dem bestehenden Bataillon vor, aus denen sodann die Hauptleute und Zugführer des letztern, nach relativer Stimmenmehrheit, einen wählen.“

„Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Obercommandanten.“

Dahingegen ist sie

c) in Beziehung auf die Wahl der Adjutanten und der Hauptleute und Zugführer mit der Gesetzworlage unter b) und c) einverstanden.

So wie nun aber nach Annahme des Deputationsgutachtens sich die von der zweiten Kammer beschlossenen in 5 Punkten zusammengefaßten Anträge von selbst größtentheils erledigen, so findet jedoch die Deputation, um der gegenseitigen Kammer sich möglich zu nähern, sich veranlaßt,

d) folgenden Zusatz zur §. vorzuschlagen:

die Wahl eines Hauptmanns oder Zugführers erfordert wenigstens die Anwesenheit der Hälfte der Compagnie, und ist die Theilnahme an der Wahlhandlung als Dienstleistung anzusehen,

als wodurch das erlangt, was durch die Beschlüsse der zweiten Kammer zu Punkt 1 und 3 bezweckt wird.

Endlich schlägt die Deputation, um diejenigen, welche sich dem Gesetze fügen, nicht durch Wiederholung der Wahlhandlung zu belästigen, auch noch vor,

e) einen Antrag in die Schrift folgenden Inhalts aufzunehmen: daß durch Verordnung bestimmt werden möge, daß, insofern bei dem Wahllacte die Hälfte nicht erscheine, der Erschienenen schriftlich abzugebende Stimmen zwar anzunehmen, für die Außengebliebenen aber ein anderer Termin anzuberaumen und das Gefäß, in welchem die Stimmen gesammelt werden, erst dann, wenn bei einem folgenden Termine die Hälfte der Wählenden abgestimmt hat, zu eröffnen sei.

Die Deputation rath aber unter diesen Umständen an: der zweiten Kammer in ihren Beschlüssen nicht beizutreten, sich resp. über die Vorschläge zu a) zu entscheiden, und die sub b. c. d. e. anzunehmen;

auch endlich, da sich erst nach der Verhandlung über das vorstehende Gutachten die Fassung der §. bewerkstelligen lassen wird,

f) den Beschluß zu fassen,

„die Fassung der hohen Staatsregierung bei Redaction des Gesetzes zu überlassen.“

Prinz Johann: Ueber diese Angelegenheit erlaube ich mir noch mit einem Worte etwas zu erinnern. Es ist der Vorschlag der Regierung in der jenseitigen Kammer mit gewissen großen Worten bekämpft worden, welche man anzuwenden gesucht hat, um von der Einrichtung abzuschrecken. Ich pflege vor solchen Worten nicht zu erschrecken, sondern fasse zunächst deren Bedeutung ins Auge. Man hat gesagt, der Vorschlag der Regierung sei ein Rückschritt. Was ist nun ein Rückschritt? — Will man das, wenn man von etwas abgeht, weil man es nicht zweckmäßig findet, einen Rückschritt nennen? Nicht jeder Vorschritt ist ein Fortschritt, und ebenso wenig ist ein Rückgang allemal ein Rückschritt. Hat man eingesehen, daß

eine Einrichtung sich als unzweckmäßig darstellt, so ist es Pflicht, davon zurückzutreten. Man hat sich auf das Wahlprincip berufen. Nun dieses scheint dabei nicht verlegt worden zu sein. Man hat das Institut der Communalgarde mit der Verfassungsurkunde in Verhältniß gestellt. Ich gestehe, daß mir dieser Einwurf durchaus nicht klar ist. Das Institut der Communalgarde bestand schon 3 Jahr vor der Verfassungsurkunde; es besteht nicht in allen Theilen des Landes, und endlich hat man keinen andern Zweck damit verbunden, als die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, deren Erhaltung ebenso gut vor, als nach der Abfassung der Verfassungsurkunde nothwendig war. Es handelt sich also jetzt um die Frage: ob der Vorschlag der Regierung ein zweckmäßiger sei? Nun dabei erlaube ich mir, Sie auf meine in der Sache beinahe 10 Jahr gemachten Erfahrungen hinzuweisen. Schon an sich genommen, ist es wohl zweifelhaft, ob in irgend einem Falle die Wahl eines Befehlshabers zweckmäßig in die Hände derjenigen gelegt werden könne, denen er künftig zu befehlen haben soll, denn allemal wird ein solcher Befehlshaber durch die Verhältnisse mehr zur Nachsicht bewogen werden. Was nun die letztern Wahlen anlangt, so will ich nicht leugnen, daß in vielen Theilen des Landes dieselben sehr zweckmäßig getroffen worden sind, so daß ich mich mehrmal in dem Verhältniß befunden habe, auf eine mein Erstaunen erregende Weise das militairische Benehmen von Leuten zu bemerken, die bisher in bürgerlichen Verhältnissen sich befunden haben; aber in der Mehrzahl möchte ich behaupten, daß sehr viele Mißgriffe vorgekommen sind, und daß man, anstatt denjenigen zu wählen, der die besten Eigenschaften zur Anführung besaß, man den vorzugsweise wählte, von dem man sich am meisten Nachsicht versprach und dessen Beutel sich am meisten für die Communalgardenhälle und Schmäuse öffnete. Daß diese Ansicht die Meinung vieler andern damit vertrauten Personen ist, hat sich auf eine ganz merkwürdige Weise bekräftigt. Es entstand die Frage, was für Mittel man ergreifen könnte, um den öftern Wechsel in dieser Hinsicht zu vermeiden, und darüber wurden sämtliche Ausschüsse befragt. Dabei brachten sie gelegentlich das Unpassende der bisherigen Wahlmodalität zur Sprache. Der eingegangenen Berichte darüber sind nicht weniger als 10, welche sich sämmtlich für Hauptveränderung des Wahlsystems ausgesprochen, und die allermeisten dieser Berichte haben fast dieselbe Modalität vorgeschlagen, wie sie von der Regierung vorgeschlagen worden ist, und zwar sind das die Ausschüsse derjenigen Städte, die nach einer Ansicht der Behörden, gerade das meiste Zutrauen verdienen, die diesen Gegenstand am gründlichsten behandelten, während andere sagten, der Wechsel finde nicht so häufig statt, oder sie wüßten kein Mittel, diesem Uebelstand abzuwehren, und dies geschah zu einer Zeit, wo ein Vorschlag der Regierung bereits abgegangen war. Es scheint ein doppeltes Zusammentreffen zu sein, was wohl doch für eine gleichmäßige Erfahrung in diesem Bezug zeugt. Es spricht sich nur für die Wahl der Hauptleute aus. Was die Wahl der Bataillonscommandanten betrifft, so kann ich bei dem Vorschlage ein wesentliches Be-